

Bundesrat

zu Drucksache **354/16** (Beschluss)

23.03.17

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Energie
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 20. Mrz 2017

An die
Prsidentin des Bundesrates
Frau Ministerprsidentin
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Prsidentin,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zu der Entschlieung im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen (BR-Drs.: 354/16 (Beschluss)) vom 8. Juli 2016.

Mit freundlichen Gren

Dirk Wiese

**Antwort der Bundesregierung zu der
Entschießung im Zusammenhang mit der Zustimmung zum Gesetz zur Ausdeh-
nung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen
(BR-Drs.: 354/16 (Beschluss))**

1. Der Bundesrat stellt fest, dass von Bergschäden betroffene Anwohner im Bereich der Tagebaue zur Braunkohlegewinnung, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen und auch durch tagebauinduzierte Erderschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, beim Nachweis einer bergbaubetrieblichen Ursache eines Schadens aufgrund der oftmals komplexen Sachverhalte häufig an nicht überwindbare Grenzen stoßen. Daher ist es erforderlich, die Bergschadensvermutung gemäß § 120 Bundesberggesetz (Beweislastumkehr) auch auf diese bergbaulichen Tätigkeiten anzuwenden.

Antwort Bundesregierung:

Das Bundesberggesetz (BBergG) enthält klare Regelungen für Bergschäden, unter welchen Voraussetzungen beispielsweise für einen Gebäudeschaden eine bergbauliche Ursache vermutet werden kann (§ 120 BBergG - Bergschadensvermutung). Dies gilt jedoch nur, wenn der Schaden im Einwirkungsbereich einer untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergwerkes entstanden ist. Diese Regelungen gelten dagegen nicht für die übertägige Aufsuchung und Gewinnung und damit auch nicht für die Braunkohlegewinnung in Tagebauten. Diese Regelung der Bergschadensvermutung wurde durch das Gesetz zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 4. August 2016 ausgedehnt. Dabei wurde auch eine Ausdehnung auf den Tagebau diskutiert, aber im Ergebnis abgelehnt.

Das ist auch gerechtfertigt. Generell ist die Bergschadensvermutung eine Abweichung von den zivilrechtlichen Grundsätzen der Beweislast, die nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen Anwendung finden sollte. Die Betroffenen von Bergschäden sind bereits durch die verschuldensunabhängige Haftung privilegiert. Eine zusätzliche Beweiserleichterung durch die Bergschadensvermutung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Schadenswahrscheinlichkeit durch den Bergbaubetrieb entsprechend hoch ist. Eine solche Wahrscheinlichkeit wird bei Tagebaubetrieben nicht generell gesehen.

Im Untertägigen treten typische Bergschäden (Hebungen und Senkungen) auf und entstehen besondere Beweisschwierigkeiten. Die Situation im Tagebau ist generell damit nicht vergleichbar und entspricht weitgehend anderer industrieller Tätigkeit, für die keine Änderungen der Beweislast bestehen. Zutreffend ist aber, dass bei der Braunkohlegewinnung auch Bodensenkungen entstehen können, die nicht leicht zu beweisen sind. Hierbei handelt es sich aber um Ausnahmefälle und diese Schäden sind nicht wie im Untertagebereich typisch. Zudem wäre eine Festlegung des Einwirkungsbereichs, für den die Bergschadensvermutung gelten würde, im Tagebau sehr schwierig. Auf die Begründung der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 18/4952 wird im Übrigen verwiesen.

2. Der Bundesrat bittet, die Bergschadensvermutung gemäß § 120 Bundesberggesetz (Beweislastumkehr) auf Braunkohletagebaubetriebe, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, zu erweitern.

Antwort Bundesregierung:

Vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch eine weitere Neufassung der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche (Einwirkungsbereichs- Bergverordnung - EinwirkungsBergV) zu definieren, auf welche Bereiche an der Tagesoberfläche Braunkohletagebaubetriebe, die insbesondere durch großflächige Grundwasserabsenkungen oder Erschütterungen schadenswirksame Bodenbewegungen an der Tagesoberfläche im Umfeld der Betriebe verursachen können, einwirken können.

Antwort Bundesregierung:

Da die Bundesregierung nicht plant, die Bergschadensvermutung weiter auszudehnen, besteht auch kein Anlass, die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung in dieser Hinsicht zu ändern.

Im Sinne dieser Antworten hat sich die Bundesregierung bereits in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen geäußert (BT-Drs 18/4952).